



Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Dienstlich: 06151/507-401
Privat: 06257/9440680
E-Mail: vorsitzende@bsbd-hessen.de

Datum: 10.02.2013

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur
Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites
Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG)

- Drucks. 18/6558 -

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Thaumüller,

im Namen des Bunds der Strafvollzugsbediensteten Hessen (BSBD) bedanke ich mich herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können. Mit dem Gesetzentwurf werden wesentliche Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht auf den Weg gebracht, so dass wir als Fachgewerkschaft für den Justizvollzug - und in Ergänzung der Stellungnahme unseres Dachverbands, des DBB Hessen - gerne die Möglichkeit zur Äußerung nutzen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Reduzierung von Laufbahnen auf insgesamt 11 Fachrichtungen (§ 13 HBG) zwar nachvollziehbar ist. Der BSBD Hessen baut jedoch auf einen eigenen Laufbahnzweig Justizvollzug, da der Vollzug sich innerhalb des Ressorts von den insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben deutlich abhebt. Auch bleibt schließlich zu fragen, wie sich die bisherigen 10 Fachrichtungen des hessischen Justizvollzugs schließlich voneinander abgrenzen. Mit Blick auf die im Entwurf des Hessischen Beamtengesetzes getroffenen Neubestimmungen bisher anders definierter

beamtenrechtlicher Begrifflichkeiten steht hier zu erwarten, dass Stellenausschreibungen und Anforderungsprofile zukünftig eine besondere Rolle und Funktion erhalten werden. Insgesamt bleiben allerdings die Entwürfe verschiedener Rechtsverordnungen (z.B. der Laufbahnverordnung, Rechtsverordnung zum Beurteilungswesen etc.) abzuwarten, um eine reale Einschätzung über den vorliegenden Entwurf abgeben zu können.

Deshalb liegt der Schwerpunkt unserer jetzigen Stellungnahme – und in Ergänzung der Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes, Landesverband Hessen – insbesondere bei den besoldungsrechtlichen Angelegenheiten.

Soweit der DBB Hessen in seiner Stellungnahme ausführt, dass er bei der Einführung von Erfahrungsstufen und der grundsätzlichen Zuordnung neu eingestellter Bediensteter in Erfahrungsstufe 1 und Späteinsteiger – insbesondere im höheren Dienst- hierdurch benachteiligt werden, bleibt zu ergänzen, dass im Justizvollzug der gleiche Effekt auch in den Berufsgruppen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes greifen werden. Besonders in diesen Fachrichtungen werden mit Blick auf die im Vollzug wahrzunehmenden Aufgaben und Risiken häufig lebensältere (- erfahrene) und berufserfahrene Bedienstete eingestellt. Für den Justizvollzug wäre es fatal, wenn nun eben gerade diese lebensälteren Bewerber durch die eingeschränkte finanzielle Berücksichtigung ihrer Vordienstzeiten und ihres Lebensalters von einem Eintritt in den Strafvollzug, z.B. als Werkmeister, abgehalten werden und ihr Glück dann lieber in der freien Wirtschaft suchen. Hier wird die Anerkennung beruflicher Vorzeiten maßgeblich sein bei der Gewinnung von qualifiziertem und geeignetem Personal.

Und um weiterhin ausreichend qualifiziertes Personal für den Justizvollzug zu gewinnen und um den höheren Anforderungen durch eine leistungsgerechte Besoldung der im Vollzug Tätigen zu entsprechen, hält der BSBD Hessen folgende Maßnahmen für dringend erforderlich:

- a) Anhebung der so genannten Vollzugszulage (Stellenzulage nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) auf das Niveau der Polizeidienstzulage;

Die Polizeidienstzulage beträgt aktuell 131,20 €, während die **Vollzugszulage** nach dem vorliegenden Gesetzentwurf – und wie bisher – lediglich 98,40 € beträgt. Nach der Definition der Polizeizulage soll diese einen Ausgleich für typische zusätzliche Aufgaben solcher Beamten schaffen, die vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört, insbesondere in schwierigen Situationen unter

psychischer und physischer Belastung schnell und verantwortlich möglicherweise einschneidende Maßnahmen treffen zu müssen. Diese Definition gilt gleichermaßen für die Bediensteten des Justizvollzugs. Auch hier gehört es zum Berufsbild und in der Auseinandersetzung mit den inhaftierten Gefangenen, jederzeit – auch unter körperlichem Einsatz – einzugreifen, durchgreifende Entscheidungen treffen zu müssen und schließlich zu vertreten, wobei ein einander Ausweichen, bedingt durch die abgeschlossene vollzugliche Situation nicht möglich ist. Das Risiko, körperlich versehrt zu werden, ist erheblich, die schlimmstenfalls zu einer chronischen Traumatisierung führen können. Darüber hinaus sind die Bediensteten des Vollzugs in besonderer Weise mit dem Risiko von Strafanzeigen durch Inhaftierte u.ä. beladen. Hier erscheint es uns als Fachgewerkschaft für den hessischen Justizvollzug dringend geboten, diese Risiken mit einer Anhebung der Zulage entsprechend zu entgelten. Auch sollte diese Stellenzulage wieder ruhegehaltstfähig werden.

- b) Wir hoffen im Übrigen, dass das Land Hessen seinen dienstrechtlichen Gestaltungsspielraum auch dahingehend wahrnimmt, dass hier eine eigene **Erschwerniszulagenverordnung** geschaffen wird und die Vergütungssätze für den Dienst zu ungünstigen Zeiten eine zeitgemäße Erhöhung erfahren wird. Der aktuelle Satz für die Vergütung von Nachtdienst beispielsweise erscheint uns in keiner Weise mehr zeitgemäß. Hier sollte eine deutliche Anpassung nach oben erfolgen.
- c) Für den Bediensteten des **Werkdienstes** wurde im Entwurf der Besoldungsordnung für das hessische Besoldungsgesetz die bisherige Regelung aus dem Bundesbesoldungsgesetz übernommen, d.h. es soll bei dem Eingangssamt des Oberwerkmeisters (Besoldungsgruppe A 7 , Fußnote 5) insgesamt bleiben. Der BSBD Hessen weist darauf hin, dass nach jahrelangen Diskussionen das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 31. Januar 2012 im Rahmen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) die Gleichwertigkeit von Meister –und Bachelorabschluss verkündet hat. Hierauf haben sich Bund, Länder und Sozialpartner verständigt. Diese Übereinkunft war im Übrigen erforderlich, um auf europäischer Ebene eine Vergleichbarkeit von universitären und beruflichen Berufsabschlüssen herzustellen. Wir haben den Sachverhalt im BSBD umfassend diskutiert. Der BSBD Hessen hält es im Hinblick auf diese in 2012 getroffenen Regelungen für zwingend notwendig, das

Eingangsamts dieser Laufbahn anzuheben, insbesondere für die Bereiche der Ausbildung im hessischen Justizvollzug (Eingangsamts A 8 – Hauptwerkmeister). Darüber hinaus sollte in jedem Fall die sogenannte Meisterzulage (Stellenzulage Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) von aktuell 39,50 € um wenigstens 100 € erhöht werden, um die Wertigkeit der Meisterqualifikation als Einstiegsvoraussetzung für die Laufbahn des Werkdienstes angemessen zu honorieren. Hierzu könnte gegebenenfalls eine eigene Zulage für die Bediensteten des Vollzugsdienstes in den Vorbemerkungen ausgebracht werden.

- d) In der Laufbahn des **Krankenpflegedienstes** werden im Entwurf des Hessischen Besoldungsgesetzes in Anlehnung an das bisherige Bundesrechts die dort überdurchschnittlich häufig ausgebrachten Ämter mit Amtszulage unisono übernommen. Der BSBD Hessen dringt hier dringend auf Korrektur bzw. Bereinigung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in dieser Laufbahn. Wir regen an, das Amt des Stationspflegers/der Stationsschwester (Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage nach Fußnote 6) aufzugeben. Hierdurch ergäbe sich für die Betroffenen eine direkte Beförderungsmöglichkeit zur Abteilungsschwester/Abteilungspfleger (Besoldungsgruppe A 8), analog zu den anderen Fachrichtungen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes. Darüber hinaus fehlt dieser Laufbahn das im Vollzug für den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst ausgewiesene Spitzenamt in der Besoldungsgruppe A 11. Dieses sollte in der Besoldungsordnung entsprechend ergänzt werden, um Chancengleichheit in den unterschiedlichen Fachrichtungen des Justizvollzugs zu gewährleisten.
- e) Und wenn wir schon bei der Chancengleichheit sind, **der mittlere Vollzugs- und Verwaltungsdienst** ist die einzige Laufbahn mit dem Eingangsamts Sekretär/Sekretärin (Besoldungsgruppe A 6); diese Laufbahn zeichnet sich im hessischen Justizvollzug durch eine extreme Verwendungsbreite auf der Sachbearbeitungsebene aus. Hier wäre es angemessen, das Eingangsamts in Anlehnung an die anderen Fachrichtungen dieser Laufbahngruppe entsprechend anzuheben, zumal dies die Laufbahn ist, die ganz besonders von allen Veränderungen der Neuen Verwaltungssteuerung, insbesondere der Einführung von SAP in der hessischen Landesverwaltung besonders betroffen war.

- f) Die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ist übrigens die einzige, deren Spitzenamt (A 13) eine Amtszulage ausweist. Als BSBD Hessen unterstützen wir ausdrücklich die Ausführungen und Forderungen des DBB Hessen, in dieser Laufbahn das Spitzenamt A 13 Z in der hessischen Besoldungsordnung A zukünftig auszuweisen.

- g) Wichtig ist allerdings auch die Beibehaltung der Möglichkeit des prüfungsfreien Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Dies bedeutet eine wichtige berufliche Perspektive für die Bediensteten der hessischen Landesverwaltung. Auch hier erlauben wir uns auf die Ausführungen des DBB Hessen zu verweisen.

Und schließlich bleibt die Forderung nach Anpassung des sogenannten Übergangsgeldes gemäß § 21 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes, die aufgrund der vorgezogenen Altersgrenze in den Ruhestand eintreten. Das Übergangsgeld betrug ursprünglich 12.000 DM. Diese Summe wurde in den 80er Jahren auf 8.000 DM gekürzt. Durch die Einführung des Euro ergab sich umgerechnet ein Betrag von 4.091 €. Neben dem festgesetzten Betrag galt als Höchstgrenze stets das 5-fache der zuletzt gezahlten Dienstbezüge. Die 4.091 € entsprechen heute lediglich dem 2,3 –fachen von A 7 Stufe 1 oder dem 1,5-fachen der Endstufe A 9. Um dem Ursprungsgedanken wieder Rechnung zu tragen, muss der nominale Höchstwert von 4.091 € entfallen und das 5-fache der letzten monatlichen Dienstbezüge gezahlt werden.

Und schließlich bleibt festzustellen, dass ein gewerkschaftliches Ärgernis nicht ausgeräumt wurde: Trotz der Verlängerung der Lebensarbeitszeit für die hessischen Beamtinnen und Beamten durch das 1. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bleibt es weiterhin auch nach dem 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bei der bis zu 42–Stunden–Woche. Hier schließen wir uns dem Votum unseres DBB-Dachverbands ausdrücklich an! Es kann nicht sein, dass die hessischen Landesbeamten die einzigen sind im deutschlandweiten Vergleich, die weiterhin 42 Stunden (bis zum 50. Lebensjahr) arbeiten müssen.

Insgesamt bleibt uns als BSBD Hessen, an Sie zu appellieren, dass wir hier in der Mitte Deutschlands und ganz besonders in Konkurrenz zum Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft einen gut aufgestellten öffentlichen Dienst mit einem modernen Dienstrecht und einer konkurrenzfähigen Bezahlung brauchen. Wir sind uns als BSBD Hessen bewusst, dass die

von uns eingebrachten Forderungen nicht „kostenneutral“ verwirklicht werden können.
Aber jede Investition in das Personal – auch die finanzielle – lohnt, honoriert die Arbeit und den Dienst der Bedienstetenschaft und ermöglicht eine gute Nachfolgeplanung mit dem Ziel der bestmöglichen Aufgabenerledigung zugunsten der Mitbürgerinnen und Mitbürger unseres Bundeslandes.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende